



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verteiler 2.8 – Landesdienststellen der Polizei

Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

Landesverwaltungsamt

Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden
über Landesverwaltungsamt

per E-Mail

18. Mai 2017

Zeichen:
21.11-01402

Bearbeitet von:
Andreas Göerner

Durchwahl:
(0391) 567-5561

E-Mail:
Andreas.Goerner@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

**Reichsregierungen, Reichsbürger und Selbstverwalter;
Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich perso-
nenbezogener Daten nach § 17 Abs. 3 Satz 1 VerfSchG-LSA;
Weiterleitung Übermittlungsersuchen**

Das als Anlage beigefügte Ersuchen des Verfassungsschutzes vom 12. Mai 2017, Az.: 42.15-461-S-370001-00022/17, leite ich Ihnen zuständigkeits-
halber weiter. Da personenbezogene Daten des in Rede stehenden Perso-
nenkreises nicht für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen
des Ministeriums für Inneres und Sport bzw. der jeweiligen nachgeord-
neten Fachaufsichtsbehörden erforderlich sind, sind diese direkt an den
Verfassungsschutz zu übermitteln.

Zusatz für die Polizei

Auf die Regelungen des RdErl. des MI vom 4. Mai 2016 „Übermittlung von
Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei“,
Az.: 23/21/41-01402 (MBL LSA 2016, S. 382) weise ich hin.

Im Auftrag


Göerner-Schmidt



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Ar 21 785

21. 31.12.16. 16/5. 
21. 11/21.4 **SACHSEN-ANHALT**
9.17/15 8.18/15 **Ministerium für Inneres und Sport**

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 1849 • 39008 Magdeburg

Oberste Landesbehörden
-gemäß Verteiler-

Abteilungen 2 und 3
-im Hause-

22, 23, 24, 25

**Reichsregierungen, Reichsbürger und Selbstverwalter;
Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich perso-
nenbezogener Daten nach § 17 Abs. 3 Satz 1 VerfSchG-LSA**

Magdeburg, 12.05.2017

Zeichen: 42.15 -
461-S-370001-00022/17

Bearbeitet von:

Durchwahl:
(0391) 567-3900

E-Mail:
ref42@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Seit geraumer Zeit haben die Aktivitäten von so genannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt deutlich an Zuwachs gewonnen. Die diesem Spektrum zuzuordnenden Personen treten dabei immer häufiger auch dergestalt in Erscheinung, als die Behörden, Gerichte und die Polizei in ihrem Tätigwerden behindert und Mitarbeiter persönlich bedroht werden.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, aufgrund der veränderten Gefährdungslage die so genannten Reichsbürger und Selbstverwalter bundesweit zu beobachten. In Sachsen-Anhalt sind die „Reichsregierungen, Reichsbürger und Selbstverwalter“ unter dem 17.11.2016 zum Beobachtungsobjekt erklärt worden.

Die „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Natur-



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Nachtweide 82
39124 Magdeburg
Telefon (0391) 567-3900
Telefax (0391) 567-3999
vschutz@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

recht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Diese Verhaltensweisen werden von der Verfassungsschutzbehörde als hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) bewertet. Nach § 7 Abs. 1 und 2 VerfSchG-LSA ist die Verfassungsschutzbehörde demgemäß befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten zu sammeln und auszuwerten.

So genannte Reichsbürger und Selbstverwalter verweisen insbesondere auf angeblich nach wie vor geltende Staatsgrenzen aus dem Jahr 1937. Der Bestand und die Gültigkeit des Grundgesetzes sowie aller hierauf fußenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland werden bestritten. Sie versuchen, sich mit Fantasiedokumenten und eigens kreierten Titeln und Amtsbezeichnungen auszuweisen oder bezeichnen die Bundesrepublik Deutschland als „GmbH“. Dabei verwendet dieser Personenkreis häufig abstruse Argumentationsmuster unter Bezugnahme auf das internationale Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung oder eine vorgebliche eigene Exterritorialität. Alle diese kruden und pseudowissenschaftlichen Vorgehensweisen haben dabei nur die Verunsicherung, Einschüchterung und massive Behinderung der öffentlichen Stellen zum Ziel.

Zahlreiche Reichsbürger widersetzen sich gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und bedrohen Amtsträger.

Sollten in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Erkenntnisse zu einzelnen Personen oder Personengruppen aus der Reichsbürgerszene vorhanden sein, ersuche ich nach § 17 Abs. 3 Satz 1 VerfSchG-LSA um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten direkt an die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt unter Verwendung der Kontaktdaten im Briefkopf.

Dabei bitte ich nicht nur die Ihnen bekannten personenbezogenen Daten von Personen, die gemäß der vorgenannten Erläuterungen als „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ angesehen werden können, zu übermitteln (vgl. § 16 Abs.1 VerfSchG-LSA), sondern auch die Unterlagen, Schreiben oder Äußerungen dieser Personen, aus denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zurechnung zur Reichsbürgerszene ergeben.

Hierbei sind für die Verfassungsschutzbehörde insbesondere solche Sachverhalte von Interesse, die auf eine Gewaltausübung bzw. Waffenaffinität einer Person oder auf Vernetzungsbestrebungen entweder mit anderen „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ oder anderen Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes (z. B. Rechtsextremisten) hindeuten.

Sollten bereits Erkenntnisse im Sinne dieses Ersuchens an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt worden sein, bitte ich von einer erneuten Übersendung abzusehen, es sei denn, es liegen zu den Einzelfällen zwischenzeitlich neue Informationen oder Belege vor.

Ich bitte dieses Ersuchen auch an die Behörden und Stellen ihres nachgeordneten Bereiches weiterzuleiten.

Einen Abdruck der §§ 16 und 17 VerfSchG-LSA füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Im Auftrag


Jochen Hollmann

Anlagen:

- texterwähnt